

Folien zum **Vortrag**

„Modellprojekte zur Erprobung des § 18 Abs. 5 BSHG in Nordrhein-Westfalen“

auf die IAW-Tagung in Stuttgart
am 20./21. September 2001

Lars Czommer

Dr. Claudia Weinkopf

Institut Arbeit und Technik

Modellprojekte zur Erprobung des § 18 Abs. 5 BSHG in Nordrhein-Westfalen

Gliederung

- Modellprojekte des Bundes und der Länder
- Modellprojekte im Rahmen des Bündnis für Arbeit NRW
 - ↑ Vorgeschichte
 - ↑ Überblick
 - ↑ Bisherige Erfahrungen und Ergebnisse
- Erprobung des § 18 Abs. 5 BSHG
 - ↑ Konzept
 - ↑ Modellprojekte
 - ↑ Bisherige Erfahrungen und Ergebnisse
- Zwischenbilanz und Ausblick

Modellprojekte zur Erprobung des § 18 Abs. 5 BSHG in Nordrhein-Westfalen



Modellprojekte des Bundes und der Länder

- im wesentlichen Erprobung von zwei Instrumenten
 - Einkommensbeihilfen an Beschäftigte:
 - ↑ Baden-Württemberg (Einstiegsgeld)
 - ↑ Brandenburg (Mainzer Modell)
 - ↑ Hessen (Kombilohn)
 - ↑ Rheinland-Pfalz (Mainzer Modell)
 - Subventionierung der Sozialversicherungsbeiträge:
 - ↑ Saarland (SGI-Modell)
 - ↑ Sachsen (SGI-Modell)
- eigene Wege
 - Beratung und Subvention der arbeitgeberseitigen SV-Beiträge:
 - ↑ Schleswig-Holstein
 - unterschiedliche Modelle:
 - ↑ NRW

Modellprojekte zur Erprobung des § 18 Abs. 5 BSHG in Nordrhein-Westfalen



Modellprojekte in NRW

- Entwicklung von 12 Modellprojekten im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Bündnis für Arbeit NRW
- unterschiedliche Subventionsarten (auch SGB III- und BSHG-Zuschüsse) und Träger
- Finanzierung durch:
 - örtliche Arbeits- und Sozialämter
 - ↑ Einkommensbeihilfen bzw. Lohnkostenzuschüsse
 - ↑ Qualifizierung
 - das Land
 - ↑ Overhead
 - ↑ wissenschaftliche Begleitung

Modellprojekte zur Erprobung des § 18 Abs. 5 BSHG in Nordrhein-Westfalen



Ausgewählte Förderkriterien in NRW

- **Zielgruppe:** Arbeitslose ohne abgeschlossene Berufsausbildung (mind. 40 % Langzeitarbeitslose)
- **Zielsetzung:** Erschließung zusätzlicher Beschäftigung vor allem im Dienstleistungsbereich
- **Förderung:** befristet und i.d.R. degressive Zuschüsse an Arbeitgeber und/oder Beschäftigte
- **Voraussetzung:** tarifliche bzw. ortsübliche Bezahlung

Modellprojekte zur Erprobung des § 18 Abs. 5 BSHG in Nordrhein-Westfalen



3 Typen von Modellprojekten in NRW

- Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in bestehenden Unternehmen (2 Projekte)
- Schaffung von Arbeitsplätzen bei Trägern bzw. durch Neugründung von (teils gemeinnützigen) Gesellschaften (5 Projekte)
- Vermittlung von Arbeitskräften an andere Betriebe (5 Projekte, darunter 2 zur Erprobung des § 18.5 BSHG)

Modellprojekte zur Erprobung des § 18 Abs. 5 BSHG in Nordrhein-Westfalen



Tätigkeitsbereiche und Art der Subventionen der NRW-Modellprojekte

Projekt	Tätigkeitsbereich	Förderung an	
		Beschäftigte	Betriebe
Bayer R. & S. GmbH	Gastronomie, Service	X	
Konnex GmbH	einfache Produktionstätigkeiten		X
KOSTbar GmbH	Catering-Service		X
fairDienst gGmbH	Hilfsdienste/Second Hand Shop		X
AWO Rhein-Sieg	Catering-Service		X
DiA+S	Service für Kindertagesstätten		X
ISA CONSULT GmbH/ GEWERKSTATT gGmbH	haushaltsbezogener Service für Bedürftige		X
IN VIA e.V.	Vermittlung in soziale Einrichtungen		X
WHKT	Vermittlung in Handwerksbetriebe	X	X
Stadt Köln	Vermittlung in Betriebe	X	
Rhein-Sieg-Kreis	Vermittlung in Betriebe	X	
DRK Borken	Vermittlung in Betriebe		X

Modellprojekte zur Erprobung des § 18 Abs. 5 BSHG in Nordrhein-Westfalen



Wortlaut des § 18 Absatz 5 BSHG

„Der Träger der Sozialhilfe soll Hilfeempfänger zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit bei der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern. Zu diesem Zweck kann dem Hilfeempfänger **bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit ein Zuschuß bis zur Höhe des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand und bis zur Dauer von 12 Monaten** gewährt werden. Von den Maßgaben des Satzes 2 kann befristet abgewichen werden (...); die Erprobung von Maßnahmen ist unter Beteiligung des Landes auszuwerten. Satz 3 tritt am 31. Dezember 2002 außer Kraft.“

- **Nutzung in NRW Ende 1999 minimal:**
 - ↑ nur 32 Fälle landesweit, davon allein 27 in Bielefeld

Modellprojekte zur Erprobung des § 18 Abs. 5 BSHG in Nordrhein-Westfalen



Modellprojekte zur Erprobung des § 18 Absatz 5 BSHG

- Erprobung von zwei Modellprojekten im Rahmen des Bündnis für Arbeit NRW
 - ↑ im Rhein-Sieg-Kreis
 - ↑ in der Stadt Köln

- Fragestellungen u.a.
 - ↑ Sind solche Zuschüsse geeignet, um gering Qualifizierte in Arbeit zu bringen?
 - ↑ Unter welchen Bedingungen kann dies gelingen?
 - ↑ Wie kann Nutzung des § 18.5 BSHG insgesamt gesteigert werden?

Modellprojekte zur Erprobung des § 18 Abs. 5 BSHG in Nordrhein-Westfalen



Bisherige Ergebnisse des Modellprojektes der Stadt Köln (Stichtag: 15. Juli 2001)

- insgesamt 93 Eintritte
- 12 Abbrüche
- 81 laufende Förderfälle
- durchschnittliche Zuschusshöhe nach § 18.5 BSHG:
knapp 500 DM pro Monat
- in 18 Fällen parallele arbeitgeberseitige Förderung nach
§ 18.4 BSHG

Modellprojekte zur Erprobung des § 18 Abs. 5 BSHG in Nordrhein-Westfalen



Bisherige Ergebnisse des Modellprojektes der Stadt Köln

■ strukturelle Merkmale der aktuell geförderten Personen:

- ↑ **Geschlecht:** 42 Frauen, 39 Männer
- ↑ **Alter:** zwischen 21 und 57 Jahren, durchschnittlich 36,2 Jahre
- ↑ **Familienstand:** 1/3 verheiratet, 1/3 geschieden oder getrennt lebend, 24 ledig
- ↑ **Berufsausbildung:** 47 Personen (58 %) haben keine abgeschlossene Ausbildung (knapp 72 % der Männer und gut 45 % der Frauen)
- ↑ **Dauer der Arbeitslosigkeit:** 55 Personen länger als 12 Monate, davon 30 Personen sogar länger als 4 Jahre

Modellprojekte zur Erprobung des § 18 Abs. 5 BSHG in Nordrhein-Westfalen



Bisherige Ergebnisse des Modellprojektes der Stadt Köln

■ Struktur der Arbeitsplätze:

- ↑ **Branchen/Tätigkeitsbereiche:** breite Streuung
- ↑ **Arbeitszeit:** etwa je zur Hälfte Vollzeit (42) und Teilzeit (39);
Männer: 29 Vollzeit, 10 Teilzeit, Frauen: 13 Vollzeit, 29 Teilzeit
- ↑ **Entlohnung:** durchschnittlich 2.676 DM bei Vollzeit und 1.825 DM bei Teilzeit
- ↑ **Arbeitsverträge:** Befristung in etwa einem Viertel der Fälle (20 Fälle)

Modellprojekte zur Erprobung des § 18 Abs. 5 BSHG in Nordrhein-Westfalen



Bisherige Ergebnisse und Erfahrungen des Modellprojektes der Stadt Köln

- Förderung auch, wenn trotz Arbeitsaufnahme weiterhin Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe besteht
- Perspektiven: Erhöhung der Arbeitszeit, Wechsel auf besser bezahlten Arbeitsplatz, evtl. Verringerung des Bedarfs (z.B. durch günstigere Wohnung oder Kinderbetreuung)
- vorteilhaft: Anknüpfung an bereits vorhandenen Strukturen
 - ↑ Job-Börse, die in Kooperation mit der Arbeitsverwaltung betrieben wird
 - ↑ Einsatz von Fallmanager/innen
 - ↑ individuelle Eingliederungspläne mit Rechten und Pflichten für beide Seiten

Modellprojekte zur Erprobung des § 18 Abs. 5 BSHG in Nordrhein-Westfalen



Zwischenbilanz und Perspektiven

Nutzung des § 18 Abs. 5 BSHG kann offenbar hilfreich bei der Wiedereingliederung von Sozialhilfebeziehenden sein

■ Voraussetzungen:

- ↑ flexible Handhabung (kein reines Kostenkalkül der Kommune, auch Förderung von Teilzeitarbeit, im Einzelfall ergänzende Unterstützung)
- ↑ geeignete Umsetzungsstrukturen

■ offene Fragen:

- ↑ Einbeziehung von Personen mit Schulden
- ↑ Stabilität der beruflichen Integration nach Auslaufen der Förderung
- ↑ Übertragbarkeit auf andere ggf. weniger großstädtische Strukturen

Modellprojekte zur Erprobung des § 18 Abs. 5 BSHG in Nordrhein-Westfalen



Schlussbemerkungen

- Alle Modellprojekte und Programme scheinen eher zögerlich angelaufen zu sein.
 - Nach unserer Einschätzung liegt dies keineswegs allein an der zeitlichen Befristung und regionalen Begrenzung der Modellprojekte.
 - Vielmehr sind die Ursachen nach den bisherigen Erfahrungen sowohl unterschiedlich als auch vielfältig.
- ↓ **Erfahrungen abwarten und auswerten, bevor Grundsatzentscheidungen über die Einführung flächendeckender und unbefristeter Subventionen getroffen werden!**